

# Ehrenamtspauschale

(Freibeträge gültig ab 01.01.2021)

Die Kirchenverwaltung hat die Möglichkeit für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Anerkennungspauschale von bis zu 840,00 Euro/Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei zu gewähren.

Hierzu ist allerdings von der jeweiligen Person beiliegendes Formblatt auszufüllen und der Kirchenrechnung beizulegen.

Dieser Freibetrag von 840,00 Euro nach § 3 Nr. 26a EStG für allgemeine ehrenamtliche Nebentätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen ist allerdings nicht gleichzusetzen mit dem Freibetrag von 3.000,00 Euro, dem sog.

Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG für u.a. nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten, der in der Kirchenstiftung vor allem für Organisten bzw. Chorleiter zutrifft – s. hierzu auch die Hinweise im „Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger der bayerischen (Erz-) Diözesen“ S. 55 –62